



unesco

Programm „Der Mensch
und die Biosphäre“
Deutsches Nationalkomitee

Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland

6. Mai 2025

1. Das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)

Den Biosphärenreservaten kommt bei der Zukunftssicherung der menschlichen Gesellschaft eine stetig wachsende Bedeutung zu: nicht zuletzt wegen der durch die Menschen verursachten Veränderungen des globalen Naturhaushaltes mit einhergehender Klimakrise, des Verlustes an Funktionstüchtigkeit und Diversität vieler Ökosysteme, der aktuellen demografischen Entwicklungen und der zunehmenden Verknappung wichtiger Naturressourcen.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat als eine der ersten internationalen Organisationen die globalen umweltpolitischen Herausforderungen erkannt. Nach der ersten globalen zwischenstaatlichen Naturschutzkonferenz, der UNESCO-Biosphärenkonferenz von 1968, haben die UNESCO-Mitgliedstaaten auf ihrer 16. Generalkonferenz 1970 das interdisziplinäre, zwischenstaatliche Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) ins Leben gerufen. Seitdem erarbeitet das MAB-Programm – international koordinierend und mit Schwerpunkt auf Umsetzung auf nationaler Ebene – Lösungen für eine nachhaltige Nutzung und für eine wirksame Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Biosphäre und setzt sie beispielhaft um.

Seit 1976 hat das MAB-Programm ein weltumspannendes Gebietssystem (Weltnetz der Biosphärenreservate) aufgebaut, das sämtliche Landschaftstypen der Welt in den Biosphärenreservaten (BR) exemplarisch abbildet. Ein Biosphärenreservat („biosphere reserve“) wird aufgrund der Repräsentativität für einen spezifischen Naturraum (Biom) ausgewählt. Als Antwort auf die UN (Vereinte Nationen) -Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro (UNCED 1992) hat die UNESCO 1995 die Sevilla-Strategie und die Internationalen Leitlinien für Biosphärenreservate verabschiedet, mit der sie Biosphärenreservate ganz bewusst als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung positioniert. Diese von der UNESCO anerkannten Gebiete gelten heute weltweit als wichtiges Instrument, um nachhaltige, d.h. dauerhaft umweltgerechte und zukunftsfähige Nutzungsformen der natürlichen Ressourcen modellhaft zu erproben und umzusetzen und im weltweiten Netzwerk sowie darüber hinaus zu verbreiten. Das Weltnetz besteht zurzeit aus über 750 Biosphärenreservaten in mehr als 130 Ländern, die etwa 5 % der Erdoberfläche umfassen.

Da die Ziele der Biosphärenreservate ressortübergreifendes Handeln erfordern, sind in Deutschland neben vielen Expert*innen vor allem Fachressorts des Bundes und der Länder in das MAB-Programm einbezogen.

Mit der Antragstellung auf Anerkennung eines Biosphärenreservates in Deutschland durch die UNESCO erklärt jedes beteiligte Bundesland seine Bereitschaft, die Kriterien für Biosphärenreservate zu erfüllen und alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen – auf Dauer. Die Verantwortung liegt dabei bei den Bundesländern, d.h. den dort zuständigen Landesministerien. Für die Umsetzung der Biosphärenreservats-Idee vor Ort sind aber alle Ressorts der Verwaltung, die Wirtschaft und die gesamte Zivilgesellschaft der jeweiligen Region gefordert.

Entsprechend Artikel 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 25 BNatSchG) können Biosphärenreservate in Deutschland auch als Biosphärengelände oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

2. Das MAB-Programm im internationalen Kontext

Zur Förderung von nachhaltiger Entwicklung und zur Bewältigung globaler Herausforderungen wie des Klimawandels haben die Vereinten Nationen seit dem Erdgipfel von Rio 1992 einen umfangreichen und wirksamen Instrumentenkasten geschaffen. Dazu zählen zum Beispiel die Klimarahmenkonvention (UNFCCC, 1992) mit dem Pariser Klimaabkommen von 2015 und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992).

Für die Biosphärenreservate und ihren Schutzauftrag ist insbesondere die CBD als globales, völkerrechtlich verbindliches Abkommen zum Schutz der Biodiversität, der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile und der gerechten Aufteilung der aus der Nutzung genetischer Ressourcen gewonnenen Vorteile relevant. Das Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (Globaler Biodiversitätsrahmen, KMGBF) von 2022 soll auf Basis der CBD bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt stoppen, u.a. indem 30 % unserer Erde unter Schutz gestellt werden, um somit aktuelle negative Trends umzukehren. Als Modellregionen für nachhaltige Entwicklung, die genau das anstreben, spielen Biosphärenreservate bei der Umsetzung des Rahmenwerks und seiner 23 Handlungsziele eine wichtige Rolle.

Ebenso wichtig ist die Agenda 2030 der Vereinten Nationen von 2015. Mit diesem Politikinstrument hat sich die Staatengemeinschaft in allen Politiksektoren zu Kohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung verpflichtet. Die Agenda 2030 ist universell, das heißt für alle Staaten und ihre Zusammenarbeit gültig. Sie vereint alle gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Menschheitsaufgaben unter dem gemeinsamen Leitbild der Nachhaltigkeit. Sie formuliert hierzu 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung mit 169 Unterzielen und macht dadurch Zielkonflikte und die Notwendigkeit ihrer Bearbeitung deutlich. Die Agenda 2030 setzt verbindliche und ehrgeizige Vorgaben und arbeitet mit messbaren Indikatoren. Die Vereinten Nationen überprüfen den Fortschritt bei der Zielerreichung fortlaufend. Beim Halbzeitgipfel 2023 haben die Vereinten Nationen vereinbart, die Agenda 2030 unverändert fortzuführen und mit gesteigerten Anstrengungen umzusetzen. Zugleich scheint jetzt schon wahrscheinlich, dass die Menschheit auch nach 2030 mit einem ähnlichen Zielekatalog weiterarbeiten werden muss, da dann bei weitem nicht alle gesetzten Ziele erreicht sein werden.

Die Agenda 2030 stellt für alle UN-Sonderorganisationen einen verbindlichen Rahmen dar. Daher hat auch die UNESCO in ihrer Strategie 2022 bis 2029 sowie im Lima-Aktionsplan, der diese Strategie umsetzen soll, alle ihre Ziele, Programme und Aktivitäten vollumfänglich an die Agenda 2030 angeglichen.

Die Bundesregierung hat die Agenda 2030 zum Anlass für die umfangreichste Weiterentwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie seit deren erstmaliger Formulierung im Jahr 2002 genutzt. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die 2021 fortgeschrieben wurde, ist analog der Agenda 2030 in 17 Zielfelder unterteilt und will die globalen Agenda-Ziele *in, mit und durch* Deutschland erreichen. D.h. es geht um Maßnahmen im Inland, um Maßnahmen in der bilateralen Zusammenarbeit mit Partnerländern und um Maßnahmen mit weltweiter Wirkung (z.B. durch Deutschlands internationale Zusammenarbeit). Zusammengefasst bezeichnet man das erhoffte Gelingen dieses Maßnahmenbündels als große Transformation zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung.

Die UNESCO-Biosphärenreservate sind bestens für Maßnahmen in, mit und durch Deutschland geeignet und werden wiederholt in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie erwähnt. Der Ansatz des MAB-Programms und somit auch seiner Biosphärenreservate entspricht eins zu eins der Agenda 2030: Schon seit über 50 Jahren geht es bei den Biosphärenreservaten darum, Nutzungs- und Zielkonflikte zu identifizieren und

wissensbasiert einer möglichst verallgemeinerbaren Lösung zuzuführen. Somit sind die Biosphärenreservate tatsächlich Modellregionen für die Globalen Nachhaltigkeitsziele – nicht nur für die Umsetzung von Maßnahmen zu einzelnen Unterzielen, sondern als Raum, um die Konkurrenz von Zielen zu erkennen, zu beschreiben, bewerten und aufzulösen. Es geht um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und dabei zugleich um ertragreiche Wirtschaftsformen und ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben. Nachhaltige Entwicklung heißt, Ressourcenerhalt nicht gegen wirtschaftliches Wohlergehen auszuspielen.

3. Das deutsche MAB-Nationalkomitee

Jedes Land, das sich am MAB-Programm der UNESCO beteiligt, richtet ein Gremium ein, welches als Bindeglied zwischen internationaler und nationaler Ebene fungiert und die Umsetzung des Programms unterstützt. Es handelt sich in der Regel um ein MAB-Nationalkomitee. In Ländern ohne Nationalkomitees werden die Aufgaben meist durch die nationale UNESCO-Kommission wahrgenommen. Das MAB-Nationalkomitee der Bundesrepublik wurde 1971 gegründet.

Die Nationalkomitees sind unabhängig und meist interdisziplinär mit Expert*innen aus Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Wirtschaft besetzt. Die Aufgaben sind jeweils analog: Sie achten auf die Einhaltung der UNESCO-Kriterien in den Biosphärenreservaten des jeweiligen Staates und entwickeln das MAB-Programm sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene fort. In Deutschland hat die Bundesumweltministerin im Frühjahr 2024 das jetzige MAB-Nationalkomitee neu berufen. Ihm gehören aktuell 20 Fachleute an. Die ausgewählten Expert*innen haben einschlägige Erfahrungen in den verschiedenen Themenfeldern des MAB-Programms. Sie werden jeweils für drei Jahre berufen. Die Mitgliedschaft ist ein Ehrenamt. Der Vorsitz des Gremiums liegt beim Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), die Geschäftsführung beim Bundesamt für Naturschutz.

Hauptaufgabe des deutschen MAB-Nationalkomitees ist es, das MAB-Programm und die Entwicklung der inzwischen 17 deutschen UNESCO-Biosphärenreservate zwischen Rügen und Berchtesgaden voranzubringen. Zu den Aufgaben des deutschen MAB-Nationalkomitees gehören insbesondere:

- die Umsetzung und Fortentwicklung des interdisziplinären zwischenstaatlichen MAB-Programms der UNESCO,
- die Fortschreibung des nationalen MAB-Beitrags, insbesondere die Fortentwicklung der nationalen Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten in Deutschland,
- die Erarbeitung von Konzepten zu nachhaltigen Wirtschaftsweisen in Biosphärenreservaten,
- die Erstellung von Konzepten zur Bildung für Nachhaltige Entwicklung in Biosphärenreservaten,
- die Beratung von Initiativen zur Neuausweisung von Biosphärenreservaten,
- die Evaluierung von Biosphärenreservaten in Deutschland,
- die Überprüfung der Möglichkeiten der Umsetzung der CBD im Rahmen des MAB-Programms, und
- die Zusammenarbeit mit den internationalen MAB-Gremien der UNESCO.

4. Verfahren zur Antragstellung auf UNESCO-Anerkennung neuer und zur periodischen Überprüfung bestehender Biosphärenreservate in Deutschland

Anerkennungsanträge an die UNESCO können nur vom MAB-Nationalkomitee eingereicht werden. Diese Arbeit hat sich als entscheidender Hebel bewiesen, um ein Netz beispielgebender Biosphärenreservate in Deutschland aufzubauen, deren Qualität zu sichern und fortlaufend weiterzuentwickeln.

Die Erfüllung der internationalen und nationalen Kriterien ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass das MAB-Nationalkomitee den Antrag aus einem Gebiet zur Anerkennung an die UNESCO weiterleitet, und dass diese die Anerkennung ausspricht.

Vor Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung eines Gebietes als Biosphärenreservat der UNESCO wird empfohlen, mit dem MAB-Nationalkomitee zu erörtern, ob und unter welchen ggf. weiteren Bedingungen die UNESCO-Nominierung des zur Diskussion stehenden Gebietes als Biosphärenreservat geeignet und erfolgsversprechend ist. Insbesondere sollen die Bedeutung und der Beitrag des Gebietes im Verhältnis zu den bereits anerkannten UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland geklärt und geplante Schritte im jeweiligen Bundesland (bzw. den jeweiligen Bundesländern) zur rechtlichen Sicherung nach Landesrecht als Biosphärenreservat diskutiert werden. Das deutsche MAB-Nationalkomitee kann bei der Erstellung des Antrages bei Bedarf beraten.

Die Erstellung des bei der UNESCO einzureichenden Antrags auf Anerkennung ist erfahrungsgemäß ein aufwändiger Prozess, dem fast immer Machbarkeitsstudien und umfangreiche Konsultationen in der Region vorausgehen. Der Antrag umfasst eine Beschreibung des zur Anerkennung als Biosphärenreservat vorgeschlagenen Gebietes, die in einem Antragsformat, dass durch die UNESCO vorgegeben ist („Biosphere Reserve Nomination Form“) sowie Materialien, Karten und Tabellen als Anlagen.

Der Antrag ist von dem zuständigen Ministerium des Bundeslandes zu stellen. Um zu gewährleisten, dass im beantragten UNESCO-Biosphärenreservat alle Ziele erreicht werden können, soll der Antrag mit allen betroffenen Landesressorts abgestimmt und durch Kabinettsbeschluss oder in vergleichbarer Weise bestätigt werden. Der Antrag ist in an den Vorsitz des MAB-Nationalkomitees zu richten. Die Geschäftsstelle des Nationalkomitees prüft den Antrag auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Sind diese gegeben, folgt die fachliche Prüfung des Antrages durch das deutsche MAB-Nationalkomitee anhand der vorliegenden Kriterien. Immer erfolgt dabei eine Begutachtung durch das Nationalkomitee vor Ort. Das Nationalkomitee beschließt (mit Begründung) über den Antrag und die Weiterleitung an die UNESCO und legt ein ausführliches Empfehlungsschreiben bei. Die UNESCO kann zusätzliche Informationen vom Nationalkomitee beziehungsweise von dem Antrag stellenden Bundesland erbitten. Das Nationalkomitee leitet nur Anträge, die ausnahmslos alle Antragskriterien (A) erfüllen, an die UNESCO weiter.

Das für das MAB-Programm zuständige höchste Entscheidungsgremium der UNESCO, der Internationale Koordinierungsrat (International Coordinating Council, ICC), entscheidet auf der Grundlage eines fachlichen Votums des Internationalen Beratungsausschusses für Biosphärenreservate (International Advisory Committee, IACBR) über die Bewerbung. Bei negativem Votum wird der Antrag mit einer Begründung der Ablehnung an das zuständige Landesministerium zurückgegeben. Bei positivem Votum ist das vorgeschlagene Gebiet mit sofortiger Wirkung Mitglied des Weltnetzes der Biosphärenreservate und zugleich Mitglied der Ständigen Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland. Die UNESCO übersendet die Urkunde zur Anerkennung an das Nationalkomitee. Üblicherweise überreicht dessen Vorsitz die Urkunde dem zuständigen Ministerium des den Antrag stellenden Bundeslandes.

Auch für die periodische Überprüfung der Biosphärenreservate in Deutschland sind die nationalen Kriterien maßgeblich. Die betreffenden Bundesländer legen dafür

Evaluierungsberichte vor, die vom Nationalkomitee einer gutachterlichen Bewertung unterzogen werden. Das Nationalkomitee übernimmt auch in diesen Verfahren eine beratende Funktion und verfasst im Ergebnis der Überprüfung eine umfängliche Stellungnahme, die an die zuständigen Landesministerien gerichtet ist und auch die Grundlage für die Weiterleitung an die Entscheidungsgremien der UNESCO darstellt. Dieser Prozess erfolgt grundsätzlich in zehnjährigem Turnus. In wichtigen Fällen kann das Nationalkomitee kürzere Fristen bis zu einer Überprüfung setzen, oder es überprüft einzelne Handlungsanforderungen in kürzeren Abständen.

5. Der nationale Kriterienkatalog

Um die UNESCO-Vorgaben in Deutschland adäquat umzusetzen und um vielfältigen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, hatte das deutsche MAB-Nationalkomitee 1996 erstmals „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ beschlossen. Diese Kriterien beziehen sich ausdrücklich nur auf die zur Anerkennung und Evaluierung bei der UNESCO vorgeschlagenen Biosphärenreservate, sie greifen nicht in die Souveränität der Länder zur Ausweisung von BR nach Landesrecht ein. Mit dem Antrag auf Anerkennung als UNESCO-BR sind die Erfüllung der internationalen Kriterien verbunden, die durch die nationalen Kriterien präzisiert werden.

Diese hat das Nationalkomitee 2006 gemeinsam mit der Ständigen Arbeitsgruppe der Biosphärenreservate in Deutschland (AGBR) unter Beteiligung der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) weiterentwickelt und 2007 verabschiedet. Nachdem das Nationalkomitee seit dem Jahr 2010 verschiedene ergänzende Positionspapiere verabschiedet hat und in den Jahren 2021/2022 einen eindeutigen Aktualisierungsbedarf der Kriterien festgestellt hat, wurden diese 2023-2025 überarbeitet und unter Beteiligung der LANA fortgeschrieben.

Auf Basis dieser Kriterien und immer in Verbindung mit den internationalen Vorgaben der UNESCO prüft das Nationalkomitee in zehnjährigem Turnus die Evaluierungsberichte der Länder zur Entwicklung bestehender Biosphärenreservate. Die Kriterien sind auch für Anträge auf Anerkennung neuer Biosphärenreservate verbindlich.

Die nachfolgenden Kriterien und ihre Erläuterungen übersetzen die Internationalen Leitlinien des Weltnetzes der Biosphärenreservate für die Bedingungen eines dicht besiedelten Industrielands in Mitteleuropa. Diese Leitlinien wurden von der UNESCO-Generalkonferenz 1995 beschlossen und haben daher völkerrechtsähnlichen Charakter. Seit damals haben die UN-Generalversammlung, die UNESCO-Generalkonferenz und der Internationale Koordinierungsrat des MAB-Programms weitere einschlägige Beschlüsse mit Bezug auf das MAB-Programm gefasst, die bei der jüngsten Aktualisierung der Kriterien herangezogen wurden. Diese sind vor allem:

- die MAB-Strategie 2015-2025 und Lima-Aktionsplan 2016-2025,
- der MAB-Exzellenzprozess von 2021,
- die Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals von 2015,
- das Pariser Klima-Abkommen von 2015,
- das Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework (KMGBF) von 2022,
- die UNESCO-Empfehlung für Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung von 2023 und
- die Eberswalder Erklärung zu Forschung in Biosphärenreservaten von 2022.

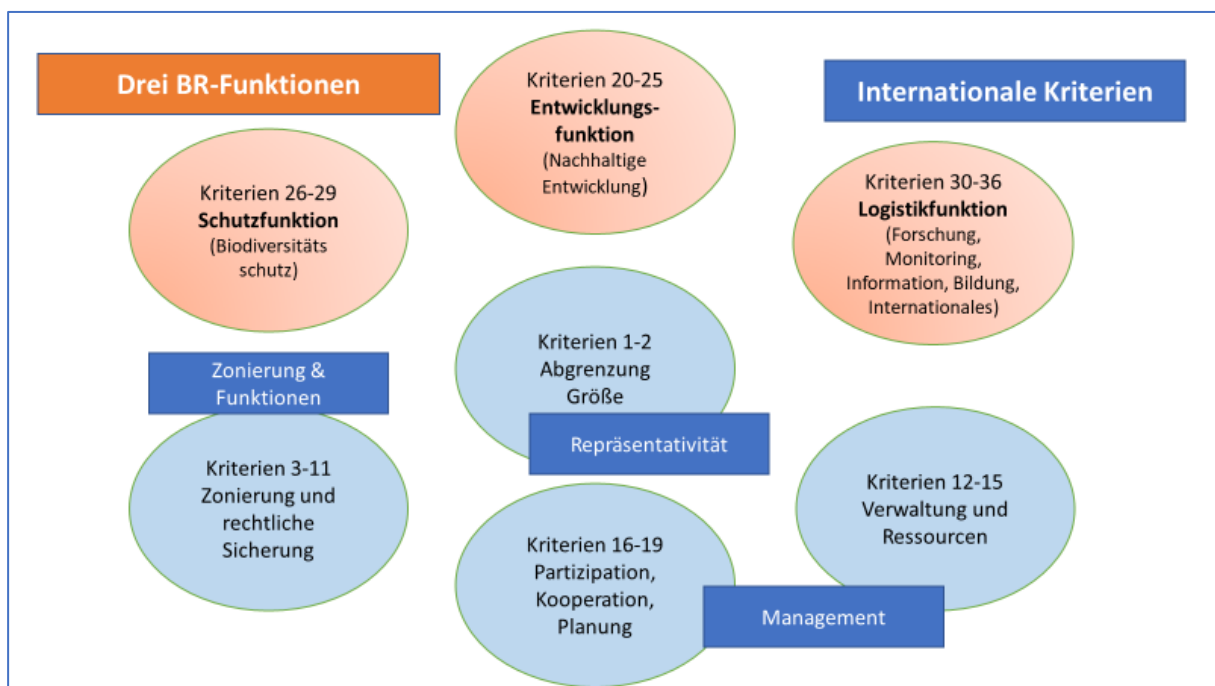
Die Anerkennung eines Biosphärenreservates durch die UNESCO führt daher zu völkerrechtsähnlichen Pflichten für die jeweiligen Bundesländer. Die nachfolgenden Kriterien beschreiben zwar vor allem die Aufgaben des Biosphärenreservates und seiner Verwaltung – damit die Aufgaben aber erfüllt werden können, steht insbesondere das jeweilige Bundesland in der Pflicht, das sein Biosphärenreservat mit Finanzen, Personal und Zuständigkeiten so ausstatten muss, dass es diese Kriterien überhaupt erfüllen kann.

Der Kriterienkatalog unterscheidet Antragskriterien (A), die bereits im Moment der Antragstellung erfüllt sein müssen, und Bewertungskriterien (B), die für eine zielkonforme Entwicklung des Biosphärenreservates maßgeblich sind und zu einem angemessenen Zeitpunkt nach der UNESCO-Anerkennung erfüllt sein müssen. Sie werden erstmalig 10 Jahre nach Anerkennung überprüft. Eine erneute Überprüfung folgt anschließend jeweils alle 10 Jahre entsprechend der Periodischen Überprüfung durch die UNESCO.

Die Einteilung in A- und B-Kriterien ist also eine zeitliche Unterscheidung und keinerlei Priorisierung der Bedeutung der Inhalte der Kriterien.

Der Kriterienkatalog setzt sich aus 36 Kriterien zusammen, zu denen jeweils ein Erläuterungstext die im Kriterium genannte Anforderung präzisiert. Manche Erläuterungen der nachfolgenden Kriterien nennen Zielwerte bezüglich der Zahl erwarteter Maßnahmen (oder Projekte) im Zeitraum von zehn Jahren, mit denen im betreffenden Aufgabenfeld besondere Impulse für eine nachhaltige Entwicklung gesetzt werden sollen. Als Projekte werden dabei gemeinhin überjährige Vorhaben verstanden, die einen Beginn, eine bestimmte Laufzeit und ein Projektende haben. Nicht zu einem Projekt gehören vorbereitende Konzepte, Kooperationen aller Art und dauerhafte Beratungsleistungen der BR-Verwaltungen.

Übersicht über die 36 Kriterien



Ausweisung und Abgrenzung von Biosphärenreservaten

Kriterium 1 - Repräsentativität

Das Biosphärenreservat muss Landschaften und Lebensräume umfassen, die von den Biosphärenreservaten in Deutschland bislang nicht ausreichend repräsentiert werden. Es muss aufgrund seiner natur- und kulturräumlichen wie auch gesellschaftlichen Gegebenheiten in besonderer Weise geeignet sein, diese Landschaften und Lebensräume international zu repräsentieren und das MAB-Programm der UNESCO beispielhaft umzusetzen. (A)

Erläuterung:

Der Auswahl von Biosphärenreservaten als Bestandteil eines weltweiten Netzes kommt besondere Bedeutung zu. Die Gebietskulisse der Biosphärenreservate umfasst charakteristische, repräsentative Landschaften. Sie enthalten in der Regel eine Vielzahl von Natura 2000-Gebieten. Ebenso werden Biosphärenreservate durch Nutzungsformen geprägt, die besonders geeignet sind nachhaltige Wirtschafts- und Lebensmodelle zu entwickeln und sich den Herausforderungen des Klimawandels in besonderem Maße zu stellen. Ein neues Biosphärenreservat weist nicht nur in der Kern- und Pflegezone, sondern auch in der Entwicklungszone charakteristische Landschaftstypen, Lebensräume, Formen der Landbewirtschaftung bzw. soziokulturelle Besonderheiten auf, die bisher durch bereits bestehende Biosphärenreservate noch nicht ausreichend abgedeckt sind. Dabei soll jeder Naturraum durch nicht mehr als ein Biosphärenreservat in Deutschland repräsentiert werden.

Kriterium 2 – Größe und Abgrenzung

Das Biosphärenreservat muss zur Erfüllung seiner Funktionen mindestens 30.000 ha umfassen und soll nicht größer als 150.000 ha sein. Länderübergreifende Biosphärenreservate dürfen diese Gesamtfläche bei entsprechender finanzieller und personeller Ausstattung der Verwaltung überschreiten. Es soll aufgrund seiner naturräumlichen und kulturhistorischen Entwicklung als einheitlicher Raum wahrgenommen werden. (A)

Erläuterung:

Das Biosphärenreservat soll ein Gebiet sein, das sich gegenüber seinen Nachbarregionen sinnvoll abgrenzen lässt. Zur Abgrenzung sollen Naturräume, Artenareale oder Wassereinzugsgebiete und unzerschnittene Landschaftsräume ebenso berücksichtigt werden wie soziokulturelle, wirtschaftliche und politisch abgrenzbare und aufeinander beziehbare Räume und Verwaltungseinheiten. Größe und Form eines Biosphärenreservates sollen gewährleisten, dass möglichst alle typischen Lebensräume der jeweiligen Natur- und Kulturlandschaft vertreten sind. Vor diesem Hintergrund sind die Siedlungen als integrale Bestandteile der Kulturlandschaft und als Lebens- und Wirtschaftsraum des Menschen in das Biosphärenreservat einzubeziehen.

Zur Erfüllung der Schutzfunktion ist eine Mindestgröße des Gebietes notwendig, um das vorhandene oder erwartete ökologische Entwicklungspotential auszuschöpfen, da die Schutzfunktion nicht nur konservierend gemeint ist, sondern auch einen Auftrag zur Wiederherstellung geschädigter Landschaften umfasst. Biosphärenreservate dürfen eine bestimmte Größe nicht unterschreiten, um die Vielfalt natur- und kulturraumtypischer

Landschaften und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten abbilden zu können. Nach den in Deutschland vorliegenden Erfahrungen muss ein Biosphärenreservat deswegen eine Fläche von mindestens 30.000 ha umfassen.

Auch für die Erfüllung der Entwicklungsfunktion ist diese Mindestgröße erforderlich, damit das Biosphärenreservat als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum weiterentwickelt werden kann. Dabei sind die Einzugsgebiete der Regionalwirtschaft zu berücksichtigen und funktionierende regionale Stoff- und Energiekreisläufe als Bezugsgröße zu wählen. Bei der Auswahl der Gebietskulisse soll ein die Region angemessen repräsentierender und für die Zielerfüllung geeigneter Flächenumfang gewährleistet werden.

Dabei muss auch die soziokulturelle Dimension der Nachhaltigkeit beachtet werden. Dies schließt historische und identitätsstiftende Aspekte ein. Das Selbstverständnis der Menschen und ihre regionale Zugehörigkeit und ihr Heimatgefühl sind dabei relevant.

Um die Funktion der logistischen Unterstützung erfüllen zu können, soll die Fläche eine bestimmte Größe nicht überschreiten. Als Orientierungswert gilt, dass terrestrische, nicht-länderübergreifende Biosphärenreservate nicht größer als 150.000 ha sein sollen, damit der damit verbundene personelle und finanzielle Aufwand für seine Verwaltung und Betreuung gewährleistet werden kann.

Für die Umsetzung des ganzheitlichen und ressortübergreifenden Ansatzes, sich als Modellregion für nachhaltige Entwicklung zu etablieren, ist die enge Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen unabdingbar. Die Orientierung an administrativen Grenzen wird daher ausdrücklich empfohlen.

Zonierung und rechtliche Sicherung

Kriterium 3 – Gesamtzonierung

Das Biosphärenreservat muss in Kern-, Pflege- und Entwicklungszone gegliedert sein. (A)

Erläuterung:

Die unterschiedlichen Aufgaben von Biosphärenreservaten erfordern eine Zonierung. Mit der Zonierung ist keine Rangfolge der Wertigkeit verbunden; jede Zone hat eigenständige Aufgaben zu erfüllen; dabei stehen die Zonen in Beziehung zueinander, zum Beispiel erfolgt die Pufferung der Kernzonen durch sie umgebene Pflegezonen.

Die Flächenanteile der Zonen können sich aufgrund der Unterschiedlichkeit mitteleuropäischer Kulturlandschaften in einzelnen Biosphärenreservaten stark unterscheiden; die einzelnen Zonen müssen jedoch bestimmte Mindestflächenanteile aufweisen, die sich aus den internationalen bzw. europäischen Verpflichtungen (Internationales und europäisches 30 % Schutzgebietsziel) ableiten.

Diese Zonierung kann bei begründetem Bedarf auch nach erfolgter UNESCO-Anerkennung geändert werden; je nach Umfang der Änderung ist bei der UNESCO ggf. ein Neuantrag zu stellen bzw. dies im Rahmen der Periodischen Überprüfung der UNESCO anzuzeigen.

Kriterium 4 – Anteil Kernzone

Die Kernzone muss mindestens 3 % der Gesamtfläche einnehmen. (A)
--

Erläuterung:

Das Biosphärenreservat besitzt eine Kernzone (core area), in der sich die Natur auf möglichst großer zusammenhängender Fläche vom Menschen weitestgehend ungesteuert, eigendynamisch und ergebnisoffen entwickelt (Prozessschutz). Dabei kann es sich auch um mehrere Kernzonenflächen handeln. Eine Zersplitterung in viele kleine Kernzonenflächen sollte vermieden werden. Die Kernzonenflächen dienen dem Erkenntnisgewinn zu naturdynamischen Abläufen auf regionstypischen Standorten ohne eine weitere direkte Überprägung durch Landnutzung und bilden damit eine Referenz zur umliegenden Kulturlandschaft.

Der Anteil der Kernzone an der Fläche eines Biosphärenreservates orientiert sich an den Vorgaben der EU-Biodiversitätsstrategie (streng geschützte Schutzgebiete auf 10 % der Landesfläche) sowie der Nationalen Biodiversitätsstrategie (Ausweisung von 2 % der Landesfläche als großflächige Wildnisgebiete sowie eine natürliche Entwicklung von 5 % der Wälder). Sofern es die natürlichen und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen zulassen, sollten Kernzonen perspektivisch zwischen 5 und 10 % der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates einnehmen. Ein Mindestflächenanteil von 3 % der Fläche eines Biosphärenreservates muss erreicht werden.

Die Größe der einzelnen Kernzonen soll sich an den Bund-Länder-Vorgaben für Wildnisgebiete orientieren. Mindestens eine Kernzonenfläche im Biosphärenreservat soll die Kriterien eines großflächigen Wildnisgebietes erfüllen. Grundsätzlich müssen Kernzonen eine Mindestgröße von 50 ha aufweisen. Eine Unterschreitung ist im Ausnahmefall möglich, wenn eine naturschutzfachliche Begründung vorliegt und die Kernzone vollständig von einer streng geschützten Pflegezone umgeben ist.

Bei der Auswahl der Kernzonen sollen primär Flächen mit autochthonen, natürlichen und naturnahen Lebensräumen berücksichtigt werden, die repräsentativ für den Naturraum sind. Geeignet sind auch [ehemals] erheblich degradierte Flächen, auf denen sich durch Prozessschutz neue Ökosysteme eigendynamisch entwickeln. Kernzonenflächen sollen keine Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Leitungstrassen) enthalten, welche die Funktionalität der Kernzone unterbrechen oder einschränken. Bei Kernzonenflächen, welche die Mindestgröße von Wildnisgebieten entsprechend der Bund-Länder-Vorgaben erreichen, wird die Anwendung der Kriterien für die Zerschneidung von Wildnisgebieten empfohlen.

Eine wirtschaftliche Nutzung und die Durchführung von Pflegemaßnahmen sind in Kernzonen auszuschließen. Das gilt auch für das Management von Neobiota, sofern keine behördliche Anordnung vorliegt. Die Jagd bzw. das Wildtiermanagement ist in den Kernzonen so weit wie möglich zu reduzieren und auf unbedingt notwendige Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung sowie zur Eindämmung von Wildschäden in der an die Kernzonenfläche angrenzenden genutzten Landschaft zu begrenzen. Naturschutzfachlich begründete ersteinrichtende Maßnahmen sind innerhalb von grundsätzlich nicht mehr als 10 Jahren nach Ausweisung erlaubt, müssen jedoch die Ausnahme bleiben.

Bestehende Kernzonenflächen sind dauerhaft als solche zu erhalten.

Bildungs-, Monitoring- und Forschungsaktivitäten sind in Kernzonen möglich – bei weitestmöglicher Vermeidung einer anthropogenen Störung der Prozesse.

Kriterium 5 – Anteil Pflegezone

Die Pflegezone muss mindestens 10 % der Gesamtfläche einnehmen. (A)

Erläuterung:

Jedes Biosphärenreservat besitzt eine Pflegezone (buffer zone). Diese dient neben der Pufferung der Kernzone(n) zugleich dem Erhalt der Artenvielfalt und der Pflege von Lebensräumen, die durch menschliche Nutzung entstanden sind.

Mit der Pufferung der Kernzone(n) durch eine Pflegezone werden in der Kernzone naturdynamische Prozesse ermöglicht und eventuelle negative Auswirkungen aus der bzw. in die Kernzone abgepuffert.

Pflegezonen können auch ohne einen Kernzonenbezug ausgewiesen werden. Vorrangiges Ziel ist dabei, historische Kulturlandschaften, deren Bewirtschaftungsformen in der modernen Landwirtschaft unrentabel geworden sind, durch entsprechende Kulturlandschaftspflege zu erhalten und damit deren biologische, genetische und strukturelle Vielfalt der Arten und Lebensräume zu schützen und zu entwickeln.

Im Hinblick auf die in der Regel sehr hohe Arten- und Lebensraumvielfalt in der Pflegezone sowie dem zentralen Ziel der Biosphärenreservate, Mensch und Natur in Einklang zu bringen, muss die Pflegezone mindestens 10 % der Gesamtfläche eines Biosphärenreservates umfassen. Der Schutz der Pflegezone erfolgt in der Regel durch eine an den Lebensraum bzw. die Arten angepasste Nutzung.

Pflegezonen können auch in Bereichen ausgewiesen werden, die erst durch eine Renaturierung wieder in einen naturraumtypischen bzw. naturnahen Zustand gebracht werden. Damit leisten die Pflegezonen auch einen Beitrag zur Umsetzung des Handlungsziels 2 (Wiederherstellung) des Globalen Biodiversitätsrahmens.

Pflegezonen dienen insbesondere auch der Bildung, Monitoring und der Forschung.

Kriterium 6 – Verhältnis Kern- und Pflegezone

Die Kern- und Pflegezonen müssen zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche betragen. Eine sukzessive Vergrößerung auf insgesamt 30 % ist anzustreben. Die als Kernzone ausgewiesenen Flächen müssen grundsätzlich von einer Pflegezone umschlossen sein, welche eine Pufferfunktion gewährleistet. (A)

Erläuterung:

Der Flächenanteil der Kern- und Pflegezonen eines Biosphärenreservates muss sich an globalen, europäischen und nationalen Vereinbarungen für die biologische Vielfalt orientieren (u.a. das 30 % Schutzgebietsziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Globalen Biodiversitätsrahmens). Vor diesem Hintergrund müssen die Kern- und Pflegezonen zusammen mindestens 20 % der Gesamtfläche ausmachen; perspektivisch sollte der Anteil der Kernzone und Pflegezonen in Abhängigkeit der eigentumsrechtlichen und

naturräumlichen Rahmenbedingungen mindestens 30 % der Gesamtfläche des Biosphärenreservates umfassen.

Entsprechende Szenarien müssen belastbar geprüft und dokumentiert werden.

Bei der Ausweisung der Kern- und Pflegezonen ist auf eine möglichst enge Verzahnung beider Zonen zu achten. Dabei muss jede Kernzone grundsätzlich von einer Pflegezone umgeben sein. Nur so lassen sich die naturdynamische Eigenentwicklung der Kernzone(n) ermöglichen und zugleich negative Einflüsse der Normallandschaft auf die Kernzone abpuffern. Bei überwiegend marinen Biosphärenreservaten kann aufgrund der ökologischen Zusammenhänge und darauf gründenden Austauschbeziehungen und Nutzungen eine anderweitige Ausgestaltung der räumlichen Beziehung zwischen Kern- und Pflegezone sein. Pflegezonen können jedoch auch unabhängig von Kernzonen ausgewiesen werden.

Kriterium 7 – Anteil Entwicklungszone

Die Entwicklungszone muss mindestens 50 % der Gesamtfläche einnehmen, in marinen Gebieten gilt dies für die Landfläche. (A)

Erläuterung:

Jedes Biosphärenreservat besitzt eine Entwicklungszone (transition area). Die Entwicklungszone schließt als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum auch Siedlungen ausdrücklich mit ein. Das regionstypische Landschaftsbild soll hier durch nachhaltige Nutzung erhalten und entwickelt werden. Für Schutz, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft muss die Entwicklungszone mehr als 50 % der Gesamtfläche des Biosphärenreservates einnehmen. In marinen Gebieten gilt dies für die Landfläche.

Die Entwicklungszone muss genutzt für die Förderung von umweltfreundlicher Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten aus dem Biosphärenreservat sowie für die Entstehung einer umwelt- und sozialverträglichen Erholungsnutzung werden. Diese Nutzungen tragen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Ziel ist die Etablierung einer Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird und Klimaschutz und -anpassung stärkt. In die regionalwirtschaftlichen Aktivitäten ist das Umland des Biosphärenreservates einzubeziehen. Auch wiederherstellungsbedürftige Flächen, z.B. Abbaugelände, sollen insbesondere in die Entwicklungszone aufgenommen werden.

Kriterium 8 – Rechtliche Sicherung als Ganzes

Das Biosphärenreservat muss in seiner Gesamtheit rechtsverbindlich festgelegt und in seinen wesentlichen Bestandteilen rechtlich gesichert werden. Dabei müssen Schutzzweck und Ziele der Pflege und der Entwicklung für das gesamte Biosphärenreservat sowie differenziert für die einzelnen Zonen festgelegt werden.

Bereits ausgewiesene Schutzgebiete dürfen in ihrem Schutzniveau nicht verschlechtert werden. (A)

Erläuterung:

Einrichtung, Anerkennung und Entwicklung des Biosphärenreservates bedürfen eines verbindlichen rechtlichen Rahmens. Dieser muss als Gesetz, Verordnung, Erklärung oder anderweitig rechtsverbindlicher Bestimmung den Bezugsraum als Ganzes sowie die Abgrenzung von Kern-, Pflege- und Entwicklungszone definieren und entsprechend abgestuft Ziele, Zweckbestimmung, den vorgesehenen Handlungsrahmen und Zuständigkeiten benennen.

Mit den jeweils verantwortlichen Ressorts der Bundes- und Landesverwaltung und der kommunalen Ebene ist sicherzustellen, dass diese das Biosphärenreservat betreffenden Regelungen in die Raum- und Landschaftsplanung sowie sonstige Fachplanungen Eingang finden und in den daraus sich ergebenden Handlungsfeldern ressortübergreifend praktisch unterstützt und gefördert werden.

Kriterium 9 – Rechtliche Sicherung Kernzone

Die Kernzone muss mit dem Ziel des Prozessschutzes als Nationalpark oder Naturschutzgebiet oder auf andere Weise gleichwertig rechtlich gesichert sein. (A)

Erläuterung:

Ziel ist, jegliche wirtschaftlich motivierte Nutzung natürlicher Ressourcen aus der Kernzone auszuschließen. Der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme und deren eigendynamischer Entwicklung genießt hier höchste Priorität. Die Kernzone muss demnach als Naturschutzgebiet ohne wirtschaftliche Nutzung oder als Nationalpark festgesetzt sein. Alternativ oder ergänzend können solche Rechtsinstrumente eingesetzt werden, die denselben Zweck erfüllen. Die Kernzone sollte möglichst im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand oder dem Schutzzweck entsprechend grundbuchdinglich gesichert sein.

Kriterium 10 – Rechtliche Sicherung Pflegezone

Die Pflegezone muss mit dem Ziel des Schutzes der Biodiversität in Landschaftsausschnitten mit besonders hohem Wiederherstellungs- oder Landschaftspflegebedarf als Ganze als Naturschutzgebiet oder auf andere Weise qualitativ gleichwertig rechtlich gesichert werden. (A)

Erläuterung:

Die Pflegezone des Biosphärenreservates repräsentiert in besonderer Weise die wertbestimmende, im Zusammenspiel von Mensch und Biosphäre gewachsene naturraumtypische Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, besonderen Eigenart und Schönheit. Sie umfasst weithin Lebensräume von hoher biologischer Vielfalt, die es zu erhalten oder bei noch vorhandenen Potenzialen wiederherzustellen gilt. Es ergeben sich hier besondere Möglichkeiten, nachhaltige Nutzungsweisen wissenschaftlich zu verstehen und fortzuentwickeln. Um die Zielsetzungen der Pflegezone einschließlich ihrer Pufferfunktion für angrenzende Kernzonen erreichen zu können, ist ein rechtsverbindlicher Handlungsrahmen, wie ihn eine Naturschutzgebietsverordnung oder andere im Schutzniveau gleichwertige rechtliche Regelungen schaffen, unerlässlich. Des Weiteren bedarf es partizipativ

entwickelter Absprachen, ggf. zusätzlicher vertraglicher Regelungen und Förderinstrumente, die den Schutzzieleen entsprechende nachhaltige Landnutzungsweisen langfristig sichern.

Kriterium 11 – Rechtliche Sicherung Entwicklungszone

Schutzwürdige Bereiche der Entwicklungszone sollen rechtlich gesichert werden. (B)

Erläuterung:

Der rechtliche Einfluss auf die Nutzung des Biosphärenreservates ist in der Entwicklungszone geringer als in Kern- und Pflegezone. Es sind daher insbesondere neben den Instrumenten des BNatSchG (insb. Landschaftsschutzgebiete, LSG) auch andere Instrumente der Fachplanung, Förderprogramme und gemeindliche Satzungen einzusetzen, um gemeinsam mit den hier lebenden und wirtschaftenden Menschen und Institutionen nachhaltige Nutzungen zu erhalten und zu entwickeln.

Die Entwicklung des Biosphärenreservates soll insbesondere in der Entwicklungszone mit Instrumenten der Raumplanung unterstützt werden.

Verwaltung und Ressourcen

Kriterium 12 – Verwaltung

Eine leistungsfähige Verwaltung des Biosphärenreservates muss innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung durch die UNESCO aufgebaut werden. Sie muss querschnittsorientiert entsprechend den drei Funktionen des Biosphärenreservates mit Fach- und Verwaltungspersonal und Sachmitteln für die von ihr zu erfüllenden Aufgaben angemessen ausgestattet werden. (A)

Erläuterung:

Von maßgeblicher Bedeutung für die erfolgreiche Arbeit des Biosphärenreservates ist die Ausstattung der Biosphärenreservatsverwaltung mit hauptamtlichen Fach- und Verwaltungskräften entsprechend dem Aufgabenspektrum, mit Sachmitteln und, soweit zutreffend, mit behördlichen Zuständigkeiten. Der Bedarf an Personal- und Sachmitteln hängt ab von

- Naturausstattung, kulturellräumlicher Ausstattung, Flächenzuschnitt und -größe,
- Bevölkerungs- und Besucher*innendichte,
- Art, Schwerpunkten und Intensität der wirtschaftlichen Nutzung,
- Umfang der behördlichen Zuständigkeiten und
- Aufgaben in Forschung und Monitoring.

Folgende Aufgabenbereiche müssen in der Struktur der Biosphärenreservatsverwaltung abgebildet werden:

- Landnutzung (je nach Gebietsstruktur z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei),
- Naturschutz, Naturhaushalt und Landschaftspflege,
- Forschung und Monitoring,
- Regionalentwicklung und Tourismus,
- Klimaschutz und Klimaanpassung,

- Bildung für nachhaltige Entwicklung, Naturerleben, Kultur und Soziales und
- Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation.

Die Personalausstattung muss eine kompetente, kontinuierliche und interdisziplinäre Bearbeitung aller vorgenannten Aufgabenbereiche gewährleisten. Alle Aufgabenbereiche sind mit entsprechend dem Fachthema ausgebildeten Mitarbeiter*innen im Umfang von mindestens einem Vollzeitäquivalent abgedeckt. Auch die internationale Zusammenarbeit im Weltnetz der Biosphärenreservate muss personell abgedeckt sein.

In begründeten Fällen können (Teil-)Aufgabenbereiche auch von eng assoziierten Partnerinstitutionen oder übergeordneten Verwaltungen wahrgenommen werden. Dabei muss die spezifische Zuordnung zum Biosphärenreservat sowie der Leistungsumfang kontinuierlich sichergestellt sein. Insbesondere bei Erweiterungen von Biosphärenreservaten ist darauf zu achten, dass die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln entsprechend mitwächst.

Kriterium 13 – Trägerschaft

Die Biosphärenreservatsverwaltung muss einer Obersten oder Oberen Landesbehörde direkt unterstellt oder zugeordnet sein. Die Zuordnung ist rechtssicher im Rahmen eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines entsprechenden Rechtsinstruments zu definieren und zu regeln. In Fällen länderübergreifender Biosphärenreservate gilt dies für jeden Einzelteil. Zuständigkeiten und ihr Zusammenwirken mit anderen Verwaltungen sind auf Landesebene zu regeln. (A)

Erläuterung:

Die Verwaltung des Biosphärenreservates muss durch eine eigenständige Organisationseinheit erfolgen. Im einzelnen Bundesland sollte die Organisationsform des Biosphärenreservates eine Behörde oder Anstalt des öffentlichen Rechts sein. In allen Fällen muss die Verwaltung in die behördliche Struktur des Bundeslandes integriert und je nach Verwaltungsstruktur des Landes möglichst nah der Obersten Landesbehörde zugeordnet sein (eine Zuordnung an Mittelbehörden, Höhere bzw. Obere Landesbehörden, ggf. als Außenstelle, ist zu begründen). Davon abweichende Lösungen sind besonders zu begründen.

In allen Fällen ist detailliert darzulegen, wie das notwendige Spannungsfeld zwischen Eigenständigkeit und Zuordnung möglichst nah an die Oberste Landesbehörde konkret ausgestaltet werden soll, so dass dies der Erreichung der Ziele des Biosphärenreservates zuträglich ist.

Die Verwaltung des Biosphärenreservates braucht alle Kompetenzen und Zuständigkeiten, die nach diesen Kriterien erforderlich sind. Die Aufgaben des Biosphärenreservates sind einerseits fachspezifisch, andererseits interdisziplinär und querschnittsorientiert und berühren die Aufgaben aller Fachverwaltungen. Deshalb soll die Verwaltung des Biosphärenreservates maßgeblich an der Regionalplanung mitwirken.

Es ist anzustreben, dass das Land der Verwaltung des Biosphärenreservates hoheitliche Aufgaben und damit explizit zusätzliche behördliche Kompetenzen zuweist (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Untere Forstbehörde und/oder Fördermittelgeber*innen ggf. auch Einvernehmens- und Benehmensregelungen mit zuständigen Behörden), damit sie die

Regionalentwicklung mitgestalten kann. Zu diesem Zweck sollen verschiedene Ressortaufgaben gebündelt werden.

Wo solche zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen werden, müssen diese mit zusätzlichen Personal- und Finanzressourcen hinterlegt werden.

Konkurrierende Zuständigkeiten sind zu vermeiden. Soweit die nach diesen Kriterien erforderlichen Aufgaben des Biosphärenreservates in der Zuständigkeit anderer Verwaltungen verbleiben sollen, muss dies besonders begründet und eine sinnvolle Arbeitsteilung und gleichberechtigte Zusammenarbeit auf Landesebene geregelt werden.

Im Falle länderübergreifender Biosphärenreservate benötigt jeder landesspezifische Teil entsprechende Kompetenzen und Zuständigkeiten. Zusätzlich ist eine länderübergreifende Koordination zwingend notwendig. Die Zusammenarbeit sollte rechtlich geregelt sein (z.B. durch eine Verwaltungsvereinbarung).

Kriterium 14 – Gebietsbetreuung

Mit dem Aufbau der Verwaltung muss sichergestellt sein, dass das Gebiet des Biosphärenreservates hauptamtlich durch qualifiziertes und fachlich versiertes Personal betreut wird. (A)

Erläuterung:

Für Besucher*innenbetreuung, Besucher*innenlenkung, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, naturkundliches Monitoring, Landschaftspflege und Überwachung der Einhaltung von Schutzbestimmungen muss dem Biosphärenreservat hauptamtliches Personal (u.a. Naturwacht, Ranger*innen, weitere Mitarbeiter*innen der Biosphärenreservatsverwaltung) zur Verfügung stehen. Diese Aufgabe soll durch Landesbedienstete geleistet werden, kann aber auch an andere geeignete Träger nach den Vorgaben der Biosphärenreservatsverwaltung übertragen werden. Die entsprechenden Mitarbeiter*innen sollen über die für die Aufgabenerledigung erforderliche Qualifikation verfügen (z.B. Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger*innen, Bachelor-Abschluss z.B. mit geeigneten Aufbaustudiengängen).

Anzahl und spezielle Qualifikation der Gebietsbetreuer*innen richten sich nach Flächengröße, Naturausstattung, Zuständigkeiten sowie Art und Intensität der Nutzung, vor allem der (saisonalen) touristischen Nutzung im Gebiet. Entscheidend ist eine entsprechend begründete personelle Ausstattung. Als Richtgröße hat sich mindestens ein*e Betreuer*in pro 5.000 ha Landfläche bewährt.

Diese hauptamtliche Gebietsbetreuung kann durch Freiwillige und Ehrenamtliche ergänzt, aber nicht ersetzt werden. Deren Einbindung ist ebenfalls Aufgabe der Gebietsbetreuer*innen.

Kriterium 15 – Finanzierung

Das Biosphärenreservat muss über einen Haushalt verfügen, der ausreichende finanzielle Ressourcen für die Umsetzung seiner Aufgaben für Schutz, Pflege, nachhaltige Entwicklung sowie Forschung, Monitoring und Bildung für Nachhaltige Entwicklung bereitstellt. Die haushaltsmäßigen Voraussetzungen sind zu schaffen, zeitlich fortzuschreiben und anzupassen sowie dauerhaft zu garantieren und im Antrag darzulegen. (A)

Erläuterung:

Diese haushaltsmäßigen Voraussetzungen müssen bei Antragstellung geschaffen, umgesetzt sowie kontinuierlich fortgeschrieben und angepasst werden. Dies ist notwendig, um im Sinne des adaptiven Managements verändernden Anforderungen, neuen Erkenntnissen und spezifischen regionalen Entwicklungen gerecht zu werden. Eine langfristige Garantie für ausreichende finanzielle Ressourcen soll sicherstellen, dass das Biosphärenreservat seine langfristigen Ziele erfolgreich erreichen kann. Diese finanziellen Aspekte sind detailliert im Antrag darzulegen.

In Anbetracht des Charakters als „Modellregion“ wird besonders darauf hingewiesen, dass eine aktive Beteiligung aller Ressorts der Landesverwaltungen unerlässlich ist. Jedes Ressort, basierend auf seinen spezifischen Zuständigkeiten, soll sich aktiv an der Umsetzung der drei Hauptfunktionen des Biosphärenreservates beteiligen. Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit ist entscheidend, um sicherzustellen, dass die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele des Biosphärenreservates effektiv erreicht werden.

Partizipation, Kooperation und Planung

Kriterium 16 – Partizipation und Kooperation

Bevölkerung und Verantwortungstragende für die Interessen der Region sollen über geeignete Partizipationsstrukturen an der Entwicklung des Biosphärenreservates beteiligt werden. Die Verwaltung soll geeignete Personen sowie nicht-staatliche Institutionen und Organisationsformen als Kooperationspartner einbinden und deren Mitwirkung in Netzwerken fördern. (B)

Erläuterung:

Die Biosphärenreservatsverwaltung soll die aktive Teilhabe der Bevölkerung mit ihren Interessengruppen und -verbänden auf lokaler und regionaler Ebene über das gesetzlich verpflichtende Maß hinaus praktizieren und fördern. Dabei sollen die durch rechtliche Rahmenbedingungen gesetzten Grenzen klar kommuniziert werden. Biosphärenreservate sollen als Orte für innovative Governance-Formen gelten und zugleich auch „von unten“ (bottom-up) gesteuert werden.

Ein besonderes Augenmerk soll auf der Beteiligung Jugendlicher und junger Erwachsener liegen und zwar möglichst in allen dauerhaften Beratungsgremien des Biosphärenreservates, in ad-hoc-Prozessen und bei der periodischen Überprüfung. Die Biosphärenreservate sollen ergänzende eigenständige Formate zum Austausch nur unter bzw. mit jungen Menschen initiieren, einrichten und unterstützen und entsprechende Formate zum Kapazitätsaufbau anbieten. Auch die Beteiligung von Minderheiten und benachteiligten Gruppen an der Arbeit des Biosphärenreservates wird empfohlen.

Die Zivilgesellschaft soll dafür gewonnen werden, sowohl durch bürgerschaftliches Engagement als auch durch das private Handeln, Beiträge zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Sie wird dabei von der Biosphärenreservatsverwaltung unterstützt und gefördert.

Wichtig ist auch die Zusammenarbeit mit Gemeinden, Städten, Landkreisen, Kommunalverbänden und sonstigen für die Regionalentwicklung relevanten Institutionen, die gemeinsam mit den privaten Interessenvertretungen in Beratungsgremien (Beirat/Kuratorium) des Biosphärenreservates repräsentiert sind. Im jeweiligen Vorfeld einer periodischen Überprüfung sollen sie mit ihren Einschätzungen zu Entwicklungsstand und Perspektiven des Biosphärenreservates beteiligt werden. Die Biosphärenreservatsverwaltung soll sich in Arbeitsgruppen der Regionalentwicklung engagieren und entsprechende Initiativen unterstützen.

Kriterium 17 – Rahmenkonzept

Das Biosphärenreservat muss ein Rahmenkonzept als übergreifende Strategie für das Biosphärenreservat innerhalb von drei Jahren nach Anerkennung durch die UNESCO vorlegen. Es muss unter Einbeziehung geeigneter Beteiligungsprozesse erstellt, und gemeinsam mit den Beteiligten umgesetzt werden und sollte von allen relevanten politischen Ebenen anerkannt und in deren eigene Planungen integriert werden. (A)

Erläuterung:

Für das Biosphärenreservat muss innerhalb von drei Jahren nach der UNESCO-Anerkennung ein Rahmenkonzept aufgestellt werden. Länderübergreifende Biosphärenreservate brauchen ein gemeinsames Rahmenkonzept. Das Rahmenkonzept ist als gemeinsame Strategie des Biosphärenreservates und seiner wesentlichen institutionellen und persönlichen Partner*innen (Behörden, Verbände, nicht-staatliche Organisationen, lose Gruppierungen, einzelne interessierte Bürger*innen) aus der Region zu formulieren. Das Rahmenkonzept soll nicht allein als Arbeitsplan der Verwaltung dienen. Die Form des Beteiligungsprozesses und deren Beteiligter werden in Anpassung an die lokalen Gegebenheiten festgelegt. Die jeweils einschlägigen politischen Ebenen müssen sich in geeigneter Form mit dem Rahmenkonzept auseinandergesetzt haben.

Das Rahmenkonzept kann alle in diesen Kriterien genannten Einzelkonzepte (z.B. zu Monitoring oder Bildung), Pläne und Fachkonzeptionen in einem einzigen Dokument zusammenfassen.

Das Rahmenkonzept ist spätestens alle 15 Jahre fortzuschreiben, wobei die Ergebnisse aus der Periodischen Überprüfung aufzugreifen sind. Das Rahmenkonzept enthält in allen Fällen ein Leitbild und ggf. zusätzlich sektorale Leitbilder für die wesentlichen Handlungsfelder; es übersetzt das Leitbild in Wirkungsziele, operative Ziele und ggf. regelmäßig fortgeschriebene Maßnahmen und messbare Indikatoren der Zielerreichung. Es bezieht langfristige globale und lokale Trends auf die eigene Arbeit und stellt ggf. kausale Bezüge her. Es ist visionär und zugleich evidenzbasiert. Es ist kompatibel mit den jeweils gültigen und/oder absehbaren Strategiedokumenten des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“.

Die Umsetzung des Rahmenkonzepts und ggf. der Einzelkonzepte und darauf aufbauenden Plänen muss im Rahmen der periodischen Berichterstattung dokumentiert werden.

Im Antrag muss der zukünftige Prozess zur Erstellung des Konzepts dargelegt werden.

Kriterium 18 – Weitere (Management-)Pläne

Pläne für das Management besonders schutz-, pflege- und entwicklungsbedürftiger Flächen, insbesondere für die Wiederherstellung beeinträchtigter Flächen, ggf. in Ergänzung ohnehin bestehender Verpflichtungen für Natura 2000-Gebiete, sollen auf der Grundlage des Rahmenkonzepts in einem partizipativen Prozess erarbeitet, umgesetzt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Das gilt auch für spezielle Planungen zur nachhaltigen Tourismus-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung. Diese Pläne können in eigener Zuständigkeit oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen erstellt werden. (B)

Erläuterung:

Als planerische Instrumente zur Umsetzung der im Rahmenkonzept darzulegenden Naturschutzziele eignen sich Pflege- und Entwicklungspläne. Für Natura 2000-Gebiete im Biosphärenreservat übernehmen die hier erforderlichen Managementpläne bzw. Bewirtschaftungspläne diese Funktion. Das Rahmenkonzept soll die Bereiche im Biosphärenreservat festlegen, für die solche Pläne erforderlich sind. Insbesondere für die Entwicklungszone sollen zudem Konzepte und spezielle teilräumliche oder themenspezifische Planungen erstellt werden, die die geforderte naturverträgliche Flächenbewirtschaftung sowie eine nachhaltige Gewerbe-, Tourismus-, Verkehrs- und Siedlungsentwicklung präzisieren. Diese Pläne sollen innerhalb von 5 bis 10 Jahren von den jeweils zuständigen Institutionen der Landes- und Kommunalverwaltung und möglichst unter intensiver Einbeziehung der Bewohner*innen, Bewirtschafter*innen, Landeigentümer*innen und weiterer beteiligter Akteur*innen erarbeitet und mindestens alle 15 bis 20 Jahre fortgeschrieben werden. Bei deren Erstellung muss die Biosphärenreservatsverwaltung beteiligt werden. Sie sollten so konzipiert werden, dass sie das Biosphärenreservat auch in seinen sozioökonomischen Merkmalen profilieren und eine Grundlage dafür schaffen, dass zukünftige Datenermittlungen speziell für diesen Bezugsraum möglich sind und Entwicklungsprozesse in allen Sektoren nachhaltigen Wirtschaftens im Rahmen des Monitorings erkannt und dokumentiert werden können.

Kriterium 19 – Rahmenkonzept und Planungen

Die Ziele des Biosphärenreservates bzw. das Rahmenkonzept sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Landes- und Regionalplanung integriert sowie in der Landschafts- und Bauleitplanung umgesetzt werden. (B)

Erläuterung:

Die Biosphärenreservatsverwaltung setzt die ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Aufgaben um und die Instrumente gemeinsam und entsprechend abgestimmt mit den sonstigen Planungsträgern*innen für eine nachhaltige Entwicklung der zum Biosphärenreservat bestimmten Region ein.

Die Inhalte des Rahmenkonzeptes sollen daher bereits bei dessen Ausarbeitung mit den Zielen der Raumplanung sowie mit anderen Fachplanungen abgestimmt werden. Die Ziele für Schutz, Pflege und Entwicklung sind in der Entwicklungszone vor allem über die kommunale Landschaftsplanung (Landschafts- und Grünordnungsplan) und Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan) umzusetzen. Innerhalb des Planungsprozesses sollen örtliche Ziele und das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung vermittelt und diskutiert

werden. Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung sowie der Landschafts- und Bauleitplanung beinhalten, berücksichtigen oder unterstützen die mit der Ausweisung und rechtlichen Sicherung gesetzten Zweckbestimmungen und Ziele.

Nachhaltige Entwicklung

Kriterium 20 – Nachhaltige Entwicklung

In allen Wirtschafts- und Lebensbereichen sind regional spezifische nachhaltige Nutzungen und die tragfähige Entwicklung des Biosphärenreservates und seiner umgebenden Region zu fördern. Dabei sollen Netzwerke zertifizierter regionaler Kooperationspartner (Partnerinitiative, NNL e.V., regionale Dachmarken) zum Einsatz kommen. (B)

Erläuterung:

Im Biosphärenreservat sollen neue Ansätze erprobt und etabliert werden, um den Schutz des Naturhaushaltes und die Entwicklung der Landschaft als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum miteinander zu verbinden. Nicht nachhaltige Entwicklungen in einem Biosphärenreservat sollen frühzeitig identifiziert und in Kooperation mit den regionalen Partnern*innen und der Bevölkerung mittels Transformationsstrategien für eine nachhaltige regionale Entwicklung überwunden werden. Administrative, planerische und finanzielle Maßnahmen sind aufzuzeigen und zu benennen und ggf. geeignet zu unterstützen.

Der Flächenverbrauch (Freiflächeninanspruchnahme) im Biosphärenreservat soll reduziert werden. Das Ziel Innenentwicklung statt Außenentwicklung soll verstärkt im Rahmen der Förderung der Dorf- und Regionalentwicklung verfolgt und mit weiteren Anreizen versehen werden. Der Netto-Flächenverbrauch im Biosphärenreservat ist weitest möglich zu reduzieren. Für Flächen mit hoher Bedeutung für die Biodiversität ist eine Inanspruchnahme als zusätzliche Siedlungs- oder Gewerbefläche auszuschließen.

Zu den Aufgaben eines Biosphärenreservates gehört die Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und die Initiierung zukunftsfähiger Projekte. Hierzu sollen alle von EU, Bund und Ländern bereitgestellten Instrumentarien zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auf ihre regionalspezifischen Einsatzmöglichkeiten geprüft und zielgerichtet eingesetzt werden.

Kriterium 21 – Primärer Sektor

Im primären Wirtschaftssektor (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Bergbau) sind nachhaltige Landnutzungsweisen entsprechend der Zonierung des Biosphärenreservates zu entwickeln und zu unterstützen. (B)

Erläuterung:

Im Biosphärenreservat sollen im primären Wirtschaftssektor nachhaltige Landnutzungspraktiken entwickelt, erprobt und wissenschaftlich begleitet werden. Für nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen ist eine unabhängige Zertifizierung (z.B. FSC, Bioland etc.) anzustreben. Für den Erhalt alter Sorten und Rassen von Nutzpflanzen und -tieren sind innovative Ansätze gefragt.

In der Forstwirtschaft sollen die Grundsätze einer naturnahen Waldbewirtschaftung Anwendung finden. Wildbewirtschaftung und Jagd sollen an den Zielen der naturnahen Waldbewirtschaftung ausgerichtet werden. Küsten- und Binnenfischerei sollen sich ebenfalls an den Zielen des Biosphärenreservates und dessen Zonierung orientieren. Die flächendeckende und vorbildliche Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zum Schutz der natürlichen einschließlich der genetischen Ressourcen vor schädlichen Einflüssen aus der Landbewirtschaftung muss allererstes Ziel sein. Falls Rohstoffabbau im Biosphärenreservat nennenswert ist, soll es die nachhaltige Bewirtschaftung mineralischer Rohstoffe durch regional wie überregional modellhafte Lösungsansätze fördern. Das Biosphärenreservat soll sich für nachhaltige und innovative Lösungswege bei der Umsetzung regionaler Wirtschaftskreisläufe einsetzen. Insbesondere soll die ökologisch nachhaltige Weiterverarbeitung und Verwertung der im Biosphärenreservat erzeugten Primärprodukte (z.B. in Meiereien, Schlachthöfen und anderen lebensmittelverarbeitenden Betrieben, in Sägewerken, Zimmerei- und Tischlereibetrieben) im Biosphärenreservat oder seinem Umfeld sowie die regionale Vermarktung durch Förderung und Vernetzung entsprechender Unternehmen und Strukturen unterstützt werden. Die Produktveredlung trägt mitunter erheblich zur regionalen Wertschöpfung und zu qualifizierten Arbeitsplätzen in Biosphärenreservaten bei.

Kriterium 22 – Sekundärer Sektor

Im sekundären Wirtschaftssektor, zu dem Handwerk, Industrie, Energiegewinnung und Bauwesen gehören, sollen insbesondere der Energie- und Flächenverbrauch, der Rohstoffeinsatz, die Produktionsweise sowie die Abfall- und Emissionswirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und einer regionalen Kreislaufwirtschaft ausgerichtet sein.
(B)

Erläuterung:

Im Biosphärenreservat sollen mit den Wirtschaftsbetrieben gewerbliche und industrielle Produktions- und Entsorgungsprozesse sowie handwerkliche Leistungen und Produktionen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zukunftsweisend, nachhaltig, innovativ und beispielgebend entwickelt werden. Dies soll erreicht werden über die Förderung von Maßnahmen, Projekten, Produkten oder Leistungen, die zur Verbesserung des Klimaschutzes, zur Förderung der Biodiversität und zur Verbesserung der Sozialverantwortung innerhalb und außerhalb der Betriebe beitragen. Gleichzeitig sollen die initiierten Veränderungen des Betriebsverhaltens zur Reduktion des Energie-, Rohstoff- und Flächenverbrauchs sowie zur Minderung des Abfall- und Emissionsaufkommens führen.

Zur erfolgreichen Etablierung eines nachhaltigen Wirtschaftens sollen mit regionalen Wirtschaftsbetrieben und -verbänden pro Dekade mindestens 5 Projekte umgesetzt werden, die den genannten Entwicklungszielen dienen. Insbesondere sollen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und zum Klimaschutz umgesetzt und in die Betriebsstrategie integriert werden. Bei den Projekten ist die Qualität der Vorhaben maßgeblich. Größere Projekte mit Teilvorhaben können ggf. mehrfach angerechnet werden. Eine Aufsplitterung in Kleinstprojekte nur um den Zielwert zu erreichen ist ausdrücklich nicht intendiert.

Die Instrumente Berichterstattung zur Corporate Social Responsibility (CSR-Reporting) und Umweltzertifizierung (z.B. EMAS, ISO 14001 etc.) sollen beispielgebend in den und durch die Betriebe angewendet werden. Die Anzahl der mit diesen Instrumenten arbeitenden

Betriebe soll pro Dekade möglichst um 20 % gegenüber dem Ausgangswert zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der letzten Evaluierung steigen, soweit nicht bereits der überwiegende Teil der Betriebe im Biosphärenreservat entsprechend wirtschaftet.

Das Biosphärenreservat soll Impulse für die Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten in Industrie, Handwerk und Gewerbe setzen.

In Kooperation mit der regionalen Wirtschaftsförderung, Industrie-, Handwerks- und Handelskammern soll – initiiert und organisiert über die Biosphärenreservatsverwaltung - ein Netzwerk von Kooperationsbetrieben entstehen. Diese sollen sich den Zielen des Biosphärenreservates verpflichtet fühlen und die oben genannten Zielsetzungen und Kriterien im Betrieb und im Netzwerk umsetzen. Darüber hinaus engagieren sie sich in der Region mit Projekten und Maßnahmen zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung. Dieser Beitrag kann finanzieller oder ideeller Natur sein oder aus einer aktiven Beteiligung (beispielsweise über die Mitarbeiter*innen) bestehen.

Zum Messen der erreichten Nachhaltigkeit kann das vorhandene Indikatoren-Set (<https://bfh.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docId/18>) genutzt werden.

Kriterium 23 – Tertiärer Sektor

Im tertiären Wirtschaftssektor, der Dienstleistungen in Bereichen wie Handel, Transportwesen und Tourismus umfasst, soll das Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden. Diesem Anspruch müssen sich Biosphärenreservate im Hinblick auf ihre hohe Bedeutung als touristische Zielgebiete in besonderem Maße stellen. (B)

Erläuterung:

Biosphärenreservate bieten Wohn- und Arbeitsplätze in landschaftlich attraktiver Umgebung. Sie sind damit besonders geeignet, insbesondere im tertiären Wirtschaftssektor modellhafte Lösungen für dezentrales Arbeiten zu entwickeln. Im Biosphärenreservat sollen umweltschonende und sozialverträgliche Produkte des Dienstleistungs- und Handelsbereichs mit geeigneten Maßnahmen wie regionalen Gütesiegeln, gesetzlich geschützten Warenzeichen oder regionalen Vertriebsstrukturen gefördert werden. Durch die (Weiter-)Entwicklung eigener Dach- oder Regionalmarken sowie durch die Bündelung der Direktvermarktung können regionale Wirtschaftskreisläufe und regionale Wertschöpfungsketten auf- und ausgebaut werden. Dabei sollen ökologische und soziale Kriterien integriert werden.

Die Anzahl der entsprechend zertifizierten Betriebe soll pro Dekade um möglichst 20 % gegenüber dem Ausgangswert zum Zeitpunkt der Anerkennung bzw. der letzten Evaluierung steigen, soweit nicht bereits der überwiegende Teil entsprechend wirtschaftet.

Die Erhaltung des touristischen Kapitals (Natur, Landschaft und Kultur) erfordert ein entsprechendes touristisches Leitbild für die Destination, ein Besucher*innenmanagement und die Entwicklung von nachhaltigen, möglichst klimaneutralen touristischen Angeboten. Die Biosphärenreservatsverwaltung soll eng mit den regionalen Tourismus- und Naturschutzakteur*innen, touristischen Leistungsträger*innen und Destinationsmarketingorganisationen zusammenarbeiten. Durch die Ausrichtung auf gebietsspezifische, naturverträgliche Tourismusangebote kann sich das Biosphärenreservat mit seinen Alleinstellungsmerkmalen auf dem touristischen Markt positionieren. Insbesondere bei Gebieten mit hohem Besucherdruck sind Konzepte und Planungen

notwendig, welche die Kapazitätsgrenzen einer nachhaltigen touristischen Nutzung berücksichtigen.

Im Biosphärenreservat soll eine umweltgerechte, möglichst klimaneutrale, Mobilität gefördert werden. Der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPV) und der Radverkehrsinfrastruktur, der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität, Carsharing-Modelle und sonstige zukunftsfähige, nachhaltige Modelle sind wichtige mögliche Maßnahmen.

Im Bereich Dienstleistungen, Handel, Transportwesen und Tourismus sind pro Dekade mindestens fünf Projekte im Sinne eines Leitbildes zur nachhaltigen Entwicklung umzusetzen. Bei den Projekten ist die Qualität der Vorhaben maßgeblich. Größere Projekte mit Teilvorhaben können ggf. mehrfach angerechnet werden. Eine Aufsplitterung in Kleinstprojekte - nur um den Zielwert zu erreichen - ist ausdrücklich nicht intendiert.

Kriterium 24 – Öffentliche Hand

Die öffentliche Hand ist gefordert, in der „Modellregion Biosphärenreservat“ den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung konsequent zu folgen und entsprechend in allen Aufgabenbereichen beispielhaft zu handeln. In den Ländern ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Biosphärenreservates nicht nur vom primär zuständigen, sondern von allen relevanten Fachressorts einschließlich deren nachgeordneten Bereichen aktiv unterstützt und gefördert wird. (B)

Erläuterung:

Die in Konzepten, Richtlinien und Strategien auf internationaler und nationaler Ebene, auf Landes- und häufig auch kommunaler Ebene festgelegten Nachhaltigkeitsziele bilden im Biosphärenreservat einen verbindlichen Rahmen für ein vorbildliches Handeln nicht nur der zuständigen Landesverwaltung, sondern aller öffentlichen Stellen über die Ressortgrenzen hinweg. Zum Beispiel sollen in der Beschaffung alle Spielräume des Vergaberechts für die Anwendung hoher ökologischer und sozialer Standards der Produkte und Produktanbieter*innen ausgenutzt werden.

Eine besondere Sorgfalt in der Güterabwägung wie auch besondere Anstrengungen bei der Entwicklung innovativer Lösungen betreffen Verpachtung, Pflege und Management von Flächen im öffentlichen Eigentum, Maßnahmen zur Daseinsvorsorge sowie sämtliche Planungs-, Investitions- und Bauvorhaben. Insbesondere bei konfliktträchtigen infrastrukturellen Großvorhaben im oder mit Auswirkungen auf das Biosphärenreservat wird erwartet, dass Partizipationsprozesse vorbildlich gestaltet und Lösungen umgesetzt werden, die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit bestmöglich ausschließen.

Die Biosphärenreservatsverwaltungen sollen hier mit positivem Beispiel voran gehen.

Kriterium 25 – Kulturelle und Soziale Nachhaltigkeit

In ihrer Arbeit soll sich das Biosphärenreservat dafür einsetzen, dass die Attraktivität der Region als Arbeits- und Lebensort erhalten bleibt und verbessert wird. Dabei unterstützen sie regionale Akteur*innen in Verwaltungen, Betrieben und der Zivilgesellschaft, Kultur/kulturelles Leben und soziales Miteinander durch geeignete Projekte, Veranstaltungen, Vereinbarungen. Sie fördern Netzwerk und tragen zum Erhalt und zur Entwicklung einer regionalen Identität der Biosphärenreservatsregion bei. (B)

Erläuterung:

Die Attraktivität der Region als Arbeits- und Lebensort soll durch Förderung der kulturellen und sozialen Dimension der Nachhaltigkeit erhalten und möglichst gesteigert werden. Dadurch sollte die Region die Auszeichnung als Biosphärenreservat auch als Standortfaktor für die Wirtschaft nutzen. Mögliche Aktivitäten des Biosphärenreservates sind Impulse zur Bewahrung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes und der regionalen Identität einschließlich Sicherung und Förderung traditioneller Wirtschaftszweige und alter Landnutzungsformen; zur Sicherung der kulturellen bzw. öffentlichen Infrastruktur; zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und des Vereinswesens; für den sozialen Zusammenhalt; und für die Teilhabe gerade junger und alter Menschen, Menschen mit Behinderungen, sowie zugezogener, einschließlich geflüchteter, Menschen. Auch das soziale Engagement von Betrieben, Institutionen und Organisationen im Gebiet sollte unterstützt werden. Das Biosphärenreservat soll pro Dekade mindestens 5 entsprechende Projekte in Kooperation mit regionalen Partnern umsetzen. Bei den Projekten ist die Qualität der Vorhaben maßgeblich; größere Projekte mit Teilvorhaben können ggf. mehrfach angerechnet werden. Eine Aufsplitterung in Kleinstprojekte - nur um den Zielwert zu erreichen - ist ausdrücklich nicht intendiert.

Biodiversitätsschutz

Kriterium 26 – Erhaltung der Biodiversität

Das Biosphärenreservat muss Ziele, Konzepte und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaften und Lebensräumen sowie zur Wiederherstellung beeinträchtigter Flächen darlegen und umsetzen. (B)

Erläuterung:

Im Rahmenkonzept sind basierend auf der im Antrag erfolgten Beschreibung und Bewertung der Landschaften und Lebensräume im BR anhand ihrer landschaftsökologischen und naturschutzfachlichen Funktionen ressourcen- und ökosystembezogene Umweltqualitätsziele zu setzen, an denen die weitere Entwicklung des Biosphärenreservates auszurichten ist. Dazu gehört auch die Einbindung des Biosphärenreservates in den länderübergreifenden Biotopverbund mit den dazugehörigen Planungen.

Zum Auftrag des Biosphärenreservates gehören sowohl die Erhaltung und Pflege der gesamten Artenvielfalt wie auch das Zulassen einer natürlichen Entwicklung. Entsprechende landschaftspflegerische und -gestaltende Maßnahmen sind zu initiieren, zu betreuen und den Entwicklungen anzupassen. Ferner sind die Umsetzung und Finanzierung dieser Maßnahmen dauerhaft abzusichern. Bei allen modellhaft zu erprobenden, alternativen

Landnutzungsformen sind naturschutzfachliche Standards zu setzen und zeitgleich einzuführen.

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und verbessern zu können, sind insbesondere in den Bereichen Klima, Boden, Wasser (Oberflächen- und Grundwasser), Landnutzung die im Rahmenkonzept gesetzten Qualitätsziele zu überprüfen und kontinuierlich anzupassen.

Die eingeleiteten Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung sind mit geeigneten Monitoring-Maßnahmen zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die gesetzten Ziele zu korrigieren.

Kriterium 27 – Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften

Die Lebensgemeinschaften der Pflanzen und Tiere sind in ihren naturraumtypischen Beständen zu schützen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Das gilt insbesondere für Arten, für die Deutschland eine internationale Verantwortung trägt (Verantwortungsarten), Arten, die bundesweit oder regional vom Aussterben bedroht sind (Arten auf den Roten Listen), nach Bundes- und Landesgesetzgebung gesetzlich geschützten Biotope sowie wertbestimmende Arten und Biotope nach den Natura 2000-Richtlinien. (B)

Erläuterung:

Im Biosphärenreservat muss die Verschiedenartigkeit der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren bewahrt und die biologische Vielfalt einschließlich ihrer innerartlichen genetischen Vielfalt gesichert werden. Insbesondere sind autochthone, endemische und gefährdete naturraumtypische Tier- und Pflanzenarten sowie solche, für deren dauerhaften Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortung hat, zu schützen. Das gilt auch für die wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen in den Natura 2000-Gebietsteilen. Geeignete Maßnahmen wie die Umsetzung von Artenhilfs- und Biotopschutzprogrammen sowie Vertragsnaturschutz sollen umgesetzt werden.

Standörtliche Unterschiede und eine daran angepasste, differenzierte Landnutzung sowie die Vielfalt an regionaltypischen Nutztierassen und Kulturpflanzenarten bewirken die hohe Diversität der mitteleuropäischen Kulturlandschaften. Diese Kulturlandschaften haben sich in Koevolution und in optimaler Anpassung an die jeweiligen ökologischen, landschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen entwickelt. Ihrem Erhalt soll im Biosphärenreservat deshalb eine hohe Bedeutung zukommen.

Zahlreiche und zudem oft gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Kulturlandschaft sind auf bestimmte Nutzungsformen angewiesen. Hierfür sollen entsprechende Landnutzungsformen entwickelt und angewendet und das Wissen über den Anbau, die Haltung und den Umgang für die Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Das Biosphärenreservat soll Schutzgüter der EU-Naturschutzrichtlinien auch außerhalb von Natura 2000 Gebieten durch geeignete Managementmaßnahmen erhalten oder wiederherstellen, um die Vernetzung ihrer Vorkommen zu verbessern und zur Bewahrung oder zur Erreichung günstiger Erhaltungszustände beizutragen. Biosphärenreservate sind gemäß den Grundsätzen integrativer und partizipativer Arbeitsweisen in besonderem Maße geeignet, beispielhaft abgestimmte Management- bzw. Bewirtschaftungspläne für die Natura 2000 Gebietskulisse zu erstellen und umzusetzen.

Im Biosphärenreservat sollen pro Dekade mindestens 10 Projekte umgesetzt, durch die eine negative Entwicklung von geschützten Lebensräumen und Arten gestoppt, eine stabile oder positive Entwicklung aufrechterhalten oder der Rückgang von Lebensräumen und Arten mit einem günstigen Erhaltungsgrad verhindert werden. Bei den Projekten ist die Qualität der Vorhaben maßgeblich. Größere Projekte mit Teilvorhaben können ggf. mehrfach angerechnet werden. Eine Aufsplitterung in Kleinstprojekte - nur um den Zielwert zu erreichen - ist ausdrücklich nicht intendiert.

Kriterium 28 – Eingriffe

Bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen Leitbilder nachhaltiger Entwicklung, Umweltqualitätsziele und -standards sowie Aspekte des Klimawandels angemessen berücksichtigt werden. (B)

Erläuterung:

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild müssen sich in besonderem Maße an den Zielen und Aufgaben des Biosphärenreservates und seiner Zonen orientieren. Insbesondere ist zu überprüfen, in welchem Umfang die Belange des ökologischen Funktionsgefüges des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft berücksichtigt werden und inwieweit Eingriffe vermindert bzw. kompensiert werden können. Dabei sollten Kompensationsmaßnahmen nach §15 BNatSchG für die Verwirklichung der Ziele von Biosphärenreservaten, einschließlich nachhaltiger Nutzungen, eingesetzt werden. Entsprechendes gilt für Mittel aus Ersatzzahlungen.

Dabei soll ein adaptiver Managementansatz zum Einsatz kommen: In diesem Prozess werden Managementpraktiken schrittweise verbessert, indem Pläne so umgesetzt werden, dass möglichst viel aus den Erfahrungen gelernt werden kann.

Kriterium 29 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Im Biosphärenreservat müssen die Herausforderungen des Klimawandels in alle Tätigkeitsfelder integriert werden. Das Biosphärenreservat soll dabei naturbasierte Lösungsansätze für Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel entwickeln, die für den Erhalt der Biodiversität und für eine nachhaltige Regionalentwicklung in gleicher Weise erforderlich sind. (B)

Erläuterung:

Der Klimawandel erfordert ein sofortiges Handeln. Das Biosphärenreservat soll neue Lösungsansätze in allen Tätigkeitsfeldern entwickeln und erproben, in enger Kooperation mit der Wissenschaft begleiten und kontinuierlich anpassen. Das Biosphärenreservat soll in einem systemischen Ansatz Maßnahmen im Aufgabenfeld Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel eng mit den Zielen von Schutz und Entwicklung der Biodiversität und der nachhaltigen Regionalentwicklung in Einklang bringen. Das Biosphärenreservat entwickelt damit eine Vorbildfunktion für natürlichen Klimaschutz. Das gilt auch für den landschaftsverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien und die klimaresiliente und nachhaltige Umgestaltung in seiner Entwicklungszone. Es soll sich mit entsprechenden

Ansätzen und Projekten in regionale Planungsvorhaben einbringen und Wirtschaftsunternehmen bei der Umsetzung unterstützen. In diesem Rahmen soll das Biosphärenreservat die Forschung und Dokumentation von Klimawandelprozessen unterstützen. Das Biosphärenreservat soll Netzwerke unterstützen, in dem konkrete Aktionspläne kooperativ und partizipativ mit den Akteur*innen der Region und der Bevölkerung erarbeitet, in der Umsetzung begleitet und an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Logistische Funktion

Kriterium 30 – Forschung

Im Biosphärenreservat ist anwendungsorientierte Forschung durchzuführen und es muss Raum für Grundlagenforschung bieten. Forschungsbedarf, -strategien und geeignete Kooperationsstrukturen sind in einem Forschungskonzept oder im Rahmenkonzept darzulegen. Transdisziplinären Forschungsansätzen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die verantwortliche konzeptionelle und koordinierende Funktion liegt bei der Biosphärenreservatsverwaltung. (B)

Erläuterung:

Forschung gehört zu den grundlegenden Aufgaben der UNESCO Biosphärenreservate. Ihr ist eine hohe Priorität einzuräumen. Der konzeptionelle Ansatz des MAB-Programms, der auf ein besseres Verständnis und nachhaltige Entwicklung von Mensch-Umwelt-Bezügen abzielt, hat angesichts der dramatischen Zuspitzung des globalen Wandels und mit den drängenden Fragen bezüglich Klimaschutz, Biodiversitätserhaltung und nachhaltigen Strategien der Landnutzung erheblich an Aktualität gewonnen.

Das Biosphärenreservat soll als Reallabor zu einer bevorzugten Forschungsregion des Bundeslandes entwickelt werden, in der modellhaft auch den Verpflichtungen internationaler Konventionen folgend zukunftsfähige Lösungen erarbeitet werden. Es soll bevorzugtes Gebiet für die Auswahl von Forschungsprojekten, Monitoringvorhaben und -flächen sein.

Das Biosphärenreservat soll darauf hinwirken, dass Forschung fördernde und umsetzende Institutionen entsprechende inter- und transdisziplinäre Schwerpunkte einrichten, die den besonderen Anforderungen und Möglichkeiten der Biosphärenreservate als Modellregionen langfristig gerecht werden. Die Einbeziehung der Bevölkerung kann auch durch Ansätze wie Citizen Science gefördert werden. Es ist verstärkt darauf zu achten, dass Forschungsprojekte anschlussfähig und aufeinander aufbauend konzipiert werden, um den mit der Kurzfristigkeit von Projekten verbundenen Problemen entgegenzuwirken.

Aufgabe der Biosphärenreservatsverwaltung ist es, auf Grundlage eines Forschungskonzepts aktiv ein Netzwerk geeigneter Forschungseinrichtungen aufzubauen, vorrangige Forschungsziele und -themen zu benennen sowie Forschungsarbeiten durchzuführen und zu unterstützen. Die gewonnenen Daten sind nach wissenschaftlichen Kriterien aufzuarbeiten, zu dokumentieren und in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Dabei soll sie dauerhaft mit einer oder mehreren Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, bevorzugt, im regionalen Umfeld kooperieren.

Wesentliche Aufgaben bestehen überdies in der verständlichen Aufbereitung („Übersetzung“) von Forschungsergebnissen für die Region sowie im Fachaustausch über das Netzwerk der Biosphärenreservate auf nationaler und internationaler Ebene.

Bei Forschungsaktivitäten in der Kernzone dürfen deren natürliche Prozesse nicht beeinträchtigt werden.

Kriterium 31 – Monitoring

Die Biosphärenreservatsverwaltung muss aussagekräftige Daten über alle wesentlichen Variablen von dessen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zustand und qualitativer Entwicklung nach einem langfristig angelegten Konzept und bundesweiten bzw. internationalen Standards in geeigneten Rhythmen erfassen und die Daten geeignet zur Verfügung stellen. Andere Behörden, die notwendige Daten erheben, sollen die Biosphärenreservatsverwaltung in der Datengewinnung unterstützen bzw. ihr diese zur Verfügung stellen. (B)

Erläuterung:

Die Arbeit eines Biosphärenreservates zeichnet sich durch die Anerkennung der Bedeutung empirischer Daten und vor allem langfristig und überregional vergleichbarer Datenreihen für politisch-administrative Entscheidungen auf lokaler wie auf globaler Ebene aus. Daraus folgt eine Reihe von Aufgaben.

Die Biosphärenreservatsverwaltung muss in Abstimmung mit der Landesregierung und deren Behörden ein langfristig angelegtes Monitoring-Konzept erstellen. Dies muss Daten über den Zustand und die Entwicklung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension nachhaltiger Entwicklung umfassen und die dafür einschlägigen Daten differenziert nach Zonierungsgebieten und die dafür einschlägigen (ggf. differenziert nach einzelnen Zonen) aufschlüsseln.

Grundlage ist das gemeinsame „Integrative Monitoring“ der deutschen Biosphärenreservate, und je nach Ökosystemtyp ggf. weitere, nationale oder international vereinbarte Standards z.B. der Ökosystemaren Umweltbeobachtung.

Dieses Konzept muss die geeigneten Rhythmen definieren, in denen die einschlägigen Daten für die Gesamtkulisse des Biosphärenreservates (bzw. wo dies national/ international vereinbart ist, für eine zur Erleichterung der Datenerhebung angepasste Kulisse) in aussagekräftiger Form erhoben werden. Die Rhythmen, Methodik und weitere Prinzipien der Datenerhebung sind an den genannten Standards auszurichten. Dieses Monitoringkonzept ist regelmäßig zu aktualisieren.

Falls möglich, sollen die Resultate des Monitorings auf andere Gebiete Deutschlands und/oder weltweit mit vergleichbarer Ausstattung und Nutzungsverhältnissen übertragen werden können und Vergleiche zwischen vergleichbaren Ökosystemen unterschiedlichen Nutzungsgrads (auch im Biosphärenreservat selbst) ermöglichen.

Es muss sichergestellt werden, dass die zuständigen Landesbehörden ihre in der einschlägigen Kulisse gewonnenen Daten (einschließlich der nach gängigen Standards nötigen Metadaten) zur Verfügung stellen und ggf. zusätzlich anreichern bzw. bewerten müssen.

Es muss sichergestellt werden, dass die erhobenen Daten und die nach gängigen Standards nötigen Metadaten nutzbar sind. Dabei muss ein Geographisches Informationssystem verwendet werden und Methoden der Fernerkundung zum Einsatz kommen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung muss sicherstellen, dass die erfassten Daten und Metadaten je nach Sachlage aktiv und/oder reaktiv national und international geteilt (z.B. an Systeme bzw. Datenbanken wie LANIS, GENRES, GTN, GRDC, GRID) und/oder öffentlich bereitgestellt werden (z.B. nach den FAIR Data Standards einschlägiger deutscher Open Data-Gesetze). Regelungen zu Urheberrechten sowie die Verwaltungskostenverordnungen der Länder sind zu beachten.

Bei der Datenerhebung in der Kernzone dürfen deren natürliche Prozesse nicht beeinträchtigt werden.

Kriterium 32 – Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)

Im Biosphärenreservat wird Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) für alle Menschen ihr Leben lang gefördert. Die Biosphärenreservatsverwaltung muss hierfür ein Konzept entwickeln, das sich an aktuellen Standards der UNESCO orientieren soll, v.a. der UNESCO-Empfehlung über Bildung zu Frieden, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung. Die darauf basierenden Maßnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit regionalen Bildungsträgern und dauerhaft umgesetzt werden. (B)

Erläuterung:

BNE versetzt Menschen in die Lage, ihr eigenes Handeln in globalen Zusammenhängen zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen für eine nachhaltige Gegenwart und Zukunft zu treffen. Dabei adressiert BNE Menschen jeden Alters, Geschlechts, Herkunft, Religion, Behinderung oder sonstigen Merkmalen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung muss ein Konzept für BNE im Biosphärenreservat aufstellen, evaluieren, weiterentwickeln und gemeinsam mit den in der Region vorhandenen Institutionen und Personen der formellen und non-formalen Bildung umsetzen.

Bei BNE geht es vorrangig um folgende Ziele:

- Transformative Handlungen sowie strukturelle Veränderungen fördern,
- Auf zentrale Fragen einer nachhaltigen Entwicklung unter den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Biosphärenreservates eingehen, die Menschen befähigen, sie in ihrer Komplexität erkennen und sie durch Zugang zu Wissen und Erfahrungen beurteilen zu können,
- Fähigkeiten fördern, die dem einzelnen Menschen und sozialen Gruppen gemeinsames transformatives Handeln und strukturelle Veränderungen im Sinne nachhaltiger Entwicklung ermöglichen,
- Fragen zu den Zusammenhängen und Zielkonflikten zwischen verschiedenen Nachhaltigkeitsbezogenen Zielen vor Ort aufwerfen und Lernenden mithilfe eines ganzheitlichen und transformativen Ansatzes die Möglichkeit bieten, ausgewogene Entscheidungen treffen zu können,
- Nachhaltigkeit vorleben,
- Menschen ermutigen und ihnen Gelegenheit geben sich an der Gestaltung der Region (und damit an ihren eigenen Lebensbedingungen) zu beteiligen.

Die Biosphärenreservatsverwaltung bietet selbst Bildungsangebote, Materialien Veranstaltungen und Programme (wie z.B. das Junior Ranger Programm) an und fördert durch Kooperation und Vernetzung ein breites, inklusives, Bildungsangebot im Sinne der BNE (z.B. Biosphärenschulen, -kitas, sowie mit Erwachsenenbildungsträgern, Netzwerk der Bildungspartner in der NNL-Partnerinitiative). Sie schafft Möglichkeiten, dass Erfahrungen aus der Praxis des Gebietsmanagements (z.B. Verwaltungsvorgänge, Planungsverfahren, Konfliktlösungsstrategien, Projektergebnisse) unmittelbar in die Bildungsarbeit der Region eingebunden werden können. Im Sinne des Whole Institution Approach nimmt die Biosphärenreservatsverwaltung Nachhaltigkeit als ganze Institution rundum in den Blick (d.h. im Verhältnis zum eigenen Handeln und strukturell in der eigenen Organisation) und gestaltet sowohl die Lernorte als auch die Prozesse und Strukturen an Prinzipien der Nachhaltigkeit und einer inklusiven BNE orientiert (z.B. auch durch die Gewährleistung barrierefreier Zugänge).

Sie nutzt die Arbeit von Modellprojekten für BNE, um eine langfristige Verankerung in der Region zu erreichen. Vielfältige Akteure*innen aus dem Bildungsbereich, aber z.B. auch aus dem Kulturbereich, der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Handwerk und Gewerbe sind dabei einzubinden. Die Einbindung eines breiten Akteurs*innenfeldes soll dabei auch zur verstärkten Identifikation der Menschen vor Ort mit dem Biosphärenreservat führen.

Bei BNE-Aktivitäten in oder am Rande der Kernzone dürfen deren natürliche Prozesse nicht beeinträchtigt werden.

Kriterium 33 – Besuchszentrum

Jedes Biosphärenreservat muss über mindestens ein Besuchszentrum verfügen, das hauptamtlich und möglichst ganzjährig betreut wird. Das Besuchszentrum soll durch dezentrale Informationsstellen ergänzt werden. (B)

Erläuterung:

Das Biosphärenreservat muss spätestens nach 10 Jahren nach der Anerkennung ein möglichst ganzjährig betreutes Besuchszentrum eingerichtet haben. In dem Besuchszentrum sollen zeitgemäße Vermittlungsangebote mit regelmäßig zu aktualisierenden Inhalten und neue (Forschungs-)Erkenntnisse vorgehalten werden. Das Zentrum liegt an einem Besuchsschwerpunkt und sollte durch dezentrale Infostellen (z. B. digital bespielbare Info-Stellen) ergänzt werden. Es ist als Ort der Begegnung und des Dialogs der Bürger*innen wie der Gäste zeitgemäß gestaltet. Es wirkt als Kommunikationszentrum, wo Information, Wissensvermittlung, Besucher*innenlenkung, Weiterbildung, in analoger und digitaler Form für die Besucher*innen zielgruppenorientiert (Kinder, Schulklassen, Gruppen etc.) angeboten werden (z.B. durch Veranstaltungen, Seminare, Fortbildungen). Es werden allgemeine, regionale Informationen (Ausflugsziele, Einkehrmöglichkeiten, Radverleih, etc.) über das Biosphärenreservat und die jeweilige Gesamtregion über moderne Kommunikationsstandards präsentiert. Partizipationsangebote wie Führungen (Ranger, NLF-führer*innen), Workshops, Camps etc. wenden sich an Einheimische wie Gäste. Diese Kommunikations- und Lernorte orientieren sich selbst (im eigenen Betrieb) an Prinzipien der Nachhaltigkeit und einer inklusiven BNE (z.B. auch durch die Gewährleistung barrierefreier Zugänge).

Für die Besuchszentren sind verschiedene Betreibermodelle (z.B. durch die Biosphärenreservatsverwaltung selbst, durch NGO, Kommunen, Stiftungen oder Kooperationsmodelle) möglich. Auf funktionierende Geschäftsmodelle ist zu achten.

Die Bildung für nachhaltige Entwicklung im Besuchszentrum soll mindestens folgende Themenbereiche in einem möglichst ganzheitlichen und transformativen Ansatz zusammenfassen:

- Ziele und Aufgaben von Biosphärenreservaten (weltweites Netz von Biosphärenreservaten, MAB-Programm), UNESCO-Ziele,
- Vorstellung des Biosphärenreservates (Naturausstattung, Kultur- und Landschaftsgeschichte, Bewohner*innen, Nutzungen, Nutzungskonflikte, Besonderheiten und Aufgaben im nationalen und internationalen Netz),
- Möglichkeiten und Grenzen der Belastbarkeit der Ressourcen (Darstellung der diversen anthropogen verursachten Landnutzungen und Verschmutzungen (z.B. CO₂ Ausstoß, Lärm, Licht, Industrie etc.) im lokalen, regionalen, nationalen und globalen Maßstab und Auswirkung auf das Leben der Menschen,
- Darstellung positiver Beispiele (Regionen, Unternehmen, Verbände, Zivilgesellschaft) für nachhaltige Wirtschaftsformen und Lebensstile,
- Zusammenhänge und Zielkonflikten zwischen ggf. konkurrierenden Zielen nachhaltiger Entwicklung vor Ort.

Kriterium 34 – Dachmarke

Die Biosphärenreservate Deutschlands treten unter der Dachmarke „Nationale Naturlandschaften“ auf. (A)

Erläuterung:

Die Biosphärenreservatsverwaltung ist Mitglied bei NNL e.V. Das visuelle Erscheinungsbild (Corporate Design/CD) und die Corporate Identity (CI) nutzt sie als Einheit. Die Biosphärenreservatsverwaltung präsentiert das Biosphärenreservat bei seiner gesamten Kommunikation im gemeinsamen Erscheinungsbild „Nationale Naturlandschaften“, das sich nach den Angaben des CD Manuals der NNL e.V. richtet.

Kriterium 35 – Öffentlichkeitsarbeit

Seine Öffentlichkeitsarbeit muss das Biosphärenreservat auf der Grundlage eines Konzeptes Öffentlichkeitsarbeit umsetzen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eines Biosphärenreservates sind Kooperationspartner*innen aus allen Bereichen der Gesellschaft zu gewinnen. (B)

Erläuterung:

Die Botschaften der Kommunikationsmaßnahmen sollen das Alleinstellungsmerkmal des Biosphärenreservates herausstellen und seine Markenposition stärken. Die Botschaften sollten konsequent auf die Zielgruppen abgestimmt, von inhaltlicher Tiefe und emotional ansprechend sein. Dabei nutzt das Biosphärenreservat die zur Verfügung stehende Breite an Kommunikationsmedien und -formaten.

Weitere Potentiale der Kommunikation werden systematisch gesucht und erkannt und zur Steigerung der Identifikation der Menschen vor Ort mit den Zielsetzungen und Aktivitäten des Biosphärenreservates genutzt.

Das Biosphärenreservat soll sich darüber hinaus an gemeinsam Kommunikationsaktivitäten der Biosphärenreservate in Deutschland und dem Weltnetz aktiv beteiligen.

Grundlage dafür ist ein Öffentlichkeitsarbeitskonzept, in dem die Gewinnung von Partnerschaften die entscheidende Rolle spielt. Dieses ist auf der Basis oder als Teil des Rahmenkonzeptes spätestens 10 Jahre nach der Anerkennung erstellt und wird regelmäßig überprüft und aktuellen Entwicklungen angepasst.

Kriterium 36 – Weltnetz der Biosphärenreservate

Das Biosphärenreservat muss einen Beitrag im Weltnetz der Biosphärenreservate leisten.
(B)

Erläuterung:

Jedes deutsche Biosphärenreservat beteiligt sich aktiv im Weltnetz der Biosphärenreservate durch Partnerschaften mit anderen Gebieten, in grenzübergreifenden Projekten, durch Unterstützung internationale Besuche des Gebietes oder durch Beteiligung an internationalen MAB-Konferenzen und -Netzwerken (z.B. EuroMAB, thematische Netzwerke). Die internationale Zusammenarbeit soll ausdrücklich die Akteure*innen der Region mit einbeziehen.

Ein aktiver Beitrag des Biosphärenreservates zum Weltnetz der Biosphärenreservate kann verschiedene Formen annehmen. Geeignet sind u.a. Mitwirkung an internationalen MAB-Konferenzen, Unterstützung von ausländischen Experten*innenbesuchen im eigenen Gebiet, Beratungsmissionen ins Ausland, Beteiligung an grenzübergreifenden Projekten und internationalen MAB-Gemeinschaftsaktionen, aktive Mitwirkung in MAB-Netzwerken (z.B. EuroMAB, thematische Netzwerke) und internationale Twinning-Partnerschaften.

Die Mitwirkung des Biosphärenreservates im Weltnetz bringt erfahrungsgemäß erheblichen Mehrwert:

- Erschließung von neuen Kontakten und Expertise für die Biosphärenreservatsverwaltung und ihre Partner*innen vor Ort;
- Erweiterung der Erfahrungen und guter Praxis über das Management eines Biosphärenreservates, Erlangung eines „Blicks von außen“ und Identifizierung neuer Lösungsoptionen;
- Motivation für die Arbeit im eigenen Gebiet;
- Stärkung der internationalen Bekanntheit des Gebietes (nicht nur im Partnerland), dadurch auch Steigerung der touristischen Attraktivität.

Twinning-Partnerschaften sind mittel- oder langfristig angelegte Lern-Partnerschaften auf Augenhöhe zwischen zwei oder mehreren Biosphärenreservaten, idealerweise mit Biosphärenreservaten in Ländern mit niedriger Wirtschaftskraft. In gelingenden Twinning-Partnerschaften aktivieren die Biosphärenreservatsverwaltungen die Region für die Zusammenarbeit zwischen lokalen Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Schulen.